

Bauleitplanung Hansestadt Herford

Bebauungsplan Nr. 11.39

**„Photovoltaik – Freiflächenanlage Salzufler Straße/BAB
A2“**

Satzung

gemäß § 10 BauGB

Stand: 27.08.2021

Hansestadt Herford
Abteilung Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten, Fo
Anlagen (Gutachten für die Beteiligung):

- a. Artenschutzbeitrag, vom 27.08.2021**
- b. Umweltbericht, vom 27.08.2021**
- c. Eingriffsbilanzierung, vom 27.08.2021**

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage und Geltungsbereich des Plangebietes.....	4
2.	Ziel und Erfordernis der Planaufstellung	5
3.	Aktuelles Planungsrecht	6
4.	Städtebauliches Konzept	9
5.	Inhalt des Bebauungsplanes	10
5.1.	Art der baulichen Nutzung.....	10
5.2	Maß der baulichen Nutzung	10
5.2.1	Bauweise, überbaubare Fläche.....	10
5.2.2	Höhe der baulichen Anlagen.....	11
5.3	Öffentliche und private Grünflächen	11
5.3.1	Einfriedungen.....	11
5.3.2	Begrünung der überbauten Flächen	11
5.3.3	Private Grünfläche - PG 1/Eingrünung	11
5.3.4	Private Grünflächen - PG 2/Gewässerumlegung	12
5.4	Verkehrsflächen, Erschließung	12
5.4.1	Verkehrliche Erschließung	12
5.5	Ver- und Entsorgung, Technische Infrastruktur.....	12
5.5.1	Entwässerung/Ver- und Entsorgung	12
5.5.2	Energie / Klimaschutz	13
5.5.3	Brandschutz	13
6.	Auswirkung auf Umwelt, Ökologie/Artenschutz und Baukultur.....	14
6.1	Auswirkungen auf die Umwelt, Grünordnung.....	14
6.2	Artenschutz.....	15
6.3	Eingriffsbilanz.....	15
6.4	Immissionen/Blendwirkung.....	16

6.5 Altlasten/Bombenbetroffene Zone.....	16
6.6 Denkmalschutz.....	16
6.7. Belange der Landwirtschaft.....	16
7. Kosten.....	17

1. Lage und Geltungsbereich des Plangebietes

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanneuauaufstellung liegt direkt östlich der Bundesautobahn A2 und südlich der Salzufler Straße (L 712). Im Süden grenzen die Bahngleise der Bahnverbindung Herford – Bad Salzuflen sowie die Hofanlage eines landwirtschaftlichen Betriebes an. Im Osten liegen Richtung Bad Salzuflen an der Landesstraße 712 einzelne Wohnhäuser und eine Sportanlage des Polizeihundevereins. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanneuauaufstellung umfasst die Flurstücke 28, 70, 71, Flur 58, Gemarkung Herford in einer Gesamtgröße von ca. 3,5 ha.

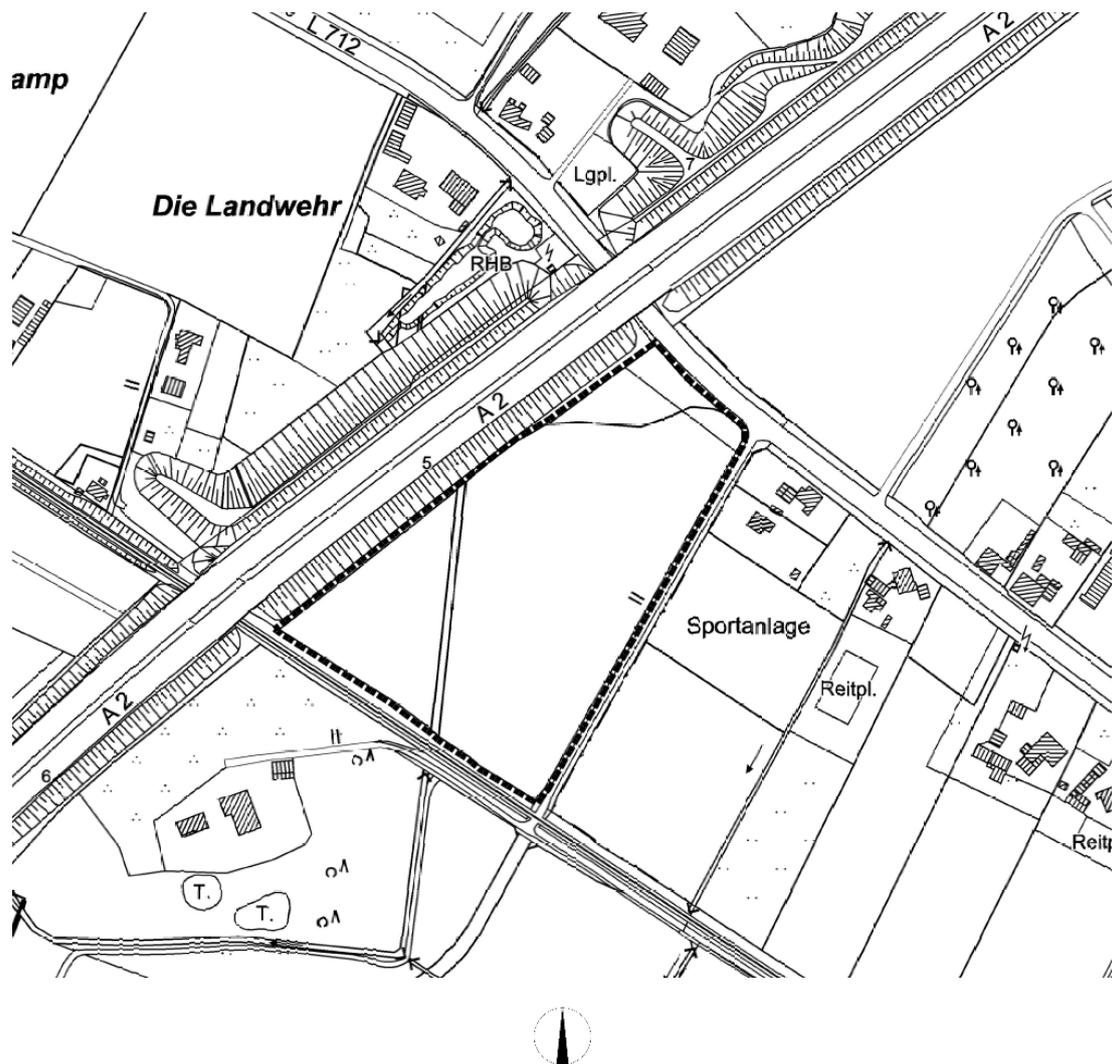


Abb. 1 Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11.39 „Photovoltaik – Freiflächenanlage Salzufler Straße/BAB A2“ - Auszug aus der Amtlichen Basiskarte, ohne Maßstab

Der Geltungsbereich stellt sich vollständig als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Ein höherer Bewuchs mit Bäumen und Sträuchern ist nicht vorhanden. In der Parzelle des Flurstückes 28 läuft ein verrohrtes Gewässer.



Abbildung 2: Luftbild - Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, ohne Maßstab)

2. Ziel und Erfordernis der Planaufstellung

Die Stadtwerke Herford haben mit Schreiben vom 12.11.2020 darum gebeten, auf den Flurstücken 28, 70 und 71 der Flur 58, Gemarkung Herford eine ca. 10.000 m² (1 ha) große Photovoltaik Freiflächenanlage mit 749 Kilowattpeak (kWp) zu errichten. Die Stadtwerke Herford werden für den Standort alle erforderlichen Nebeneinrichtungen wie Speicher und die Infrastruktur (insbesondere Verkabelung, Trafoanlage, Zuwegung etc.) zur Einspeisung ins öffentliche Netz errichten. Zur Errichtung gehört auch die dauerhafte Unterhaltung. Die Erschließung ist über die Salzufler Straße gesichert.

Die nutzbare Fläche für die Photovoltaik beträgt insgesamt 2,5 ha und befindet sich in einem Landschaftsbereich, der keiner Verschattung unterliegt. Die Planung soll im Kontext mit der Umgebung eingegrünt werden.

Sollte das „Erneuerbare Energien Gesetz“ (EEG) 2021 einen Zubau zulassen, ist eine Erweiterung der Anlage angedacht. Geplant ist, dass der erzeugte, regenerative Strom in das Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers Westfalen Weser Netz (WWN) an der L 712 eingespeist wird.

Laut Masterplan Klimaschutz der Hansestadt Herford, Kortemeier und Brokmann vom 18.03.2013 wurde für den Energieträger Freiflächen - Photovoltaikanlagen ein gesamtträumliches Planungskonzept aufgestellt mit dem Ziel, mögliche Potenziale im Stadtgebiet aufzuzeigen. Der Änderungsbereich kann dabei aufgrund der Immissionen von der direkt anliegenden BAB A2 mit Lärm und Schadstoffeintrag als vorbelastet eingestuft werden und wurde daher im Masterplan „Erneuerbare

Energien“ der Hansestadt Herford als Potentialfläche 3.7 für Photovoltaik - Freiflächenanlagen dargestellt.

Damit deckt sich die Auswahl der Fläche mit den Zielen des Masterplanes Klimaschutz der Hansestadt Herford.

Ferner ist laut Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) „eine nachhaltige Entwicklung, bei der soziale und ökonomische Raumannsprüche mit ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden, Zielsetzung und unterstützt damit das obige Vorhaben. Die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien sollen geschaffen bzw. verbessert werden“. Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen.

Dem aus dem EEG resultierenden Erfordernis, dass PV-Anlagen auf Ackerland nur in 200 m Korridoren entlang von Bundesautobahnen mit Schienenwegen errichtet werden dürfen, wird mit der vorliegenden Planung nachgekommen.

Die Änderung der Darstellung „Grünfläche“ im Flächennutzungsplan in eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung EE, Erneuerbare Energien, erfolgt im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 1.21 „Photovoltaik – Freiflächenanlage Salzufler Straße/BAB A2“.

3. Aktuelles Planungsrecht

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11.39 „Photovoltaik – Freiflächenanlage Salzufler Straße/BAB A2“ liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB und stellt sich planungsrechtlich wie folgt dar:

Regionalplan:

Der Geltungsbereich ist im noch rechtskräftigen Regionalplan (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Der geplante Standort ist im Regionalplan darüber hinaus mit der Freiraumfunktion „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt, dessen Ziele zu beachten sind. Diese Darstellungen werden in den in Aufstellung befindlichen Regionalplan OWL übernommen, so dass die bisherige Darstellung weiterhin gültig bleibt.

Flächennutzungsplan:

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Hansestadt Herford wird der Geltungsbereich als „Grünfläche“ ausgewiesen. Ein Bebauungsplan für den Geltungsbereich ist nicht vorhanden.



Abb. 3 Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Hansestadt Herford

Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet.

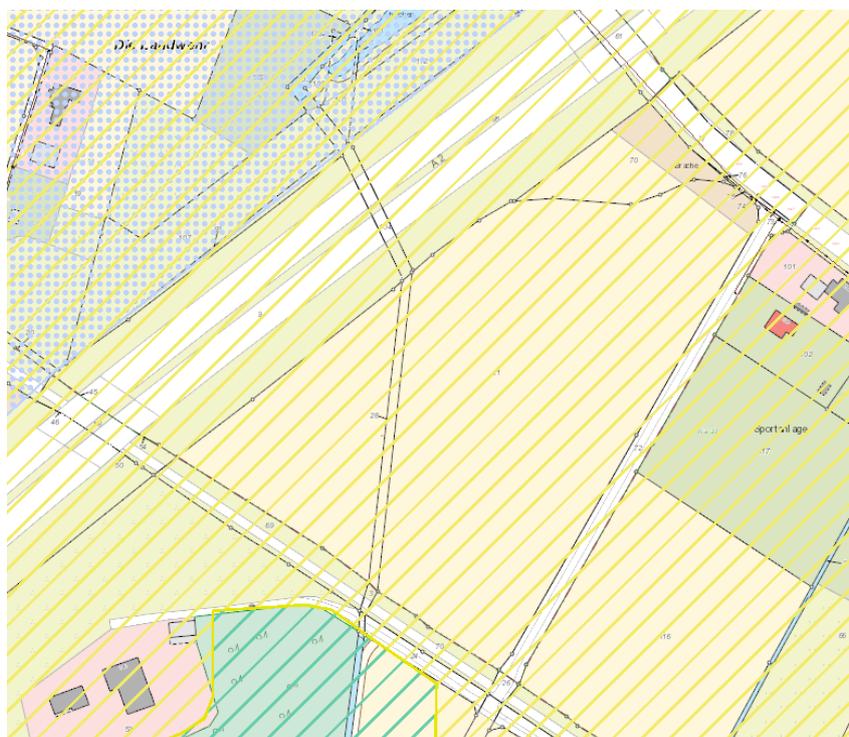
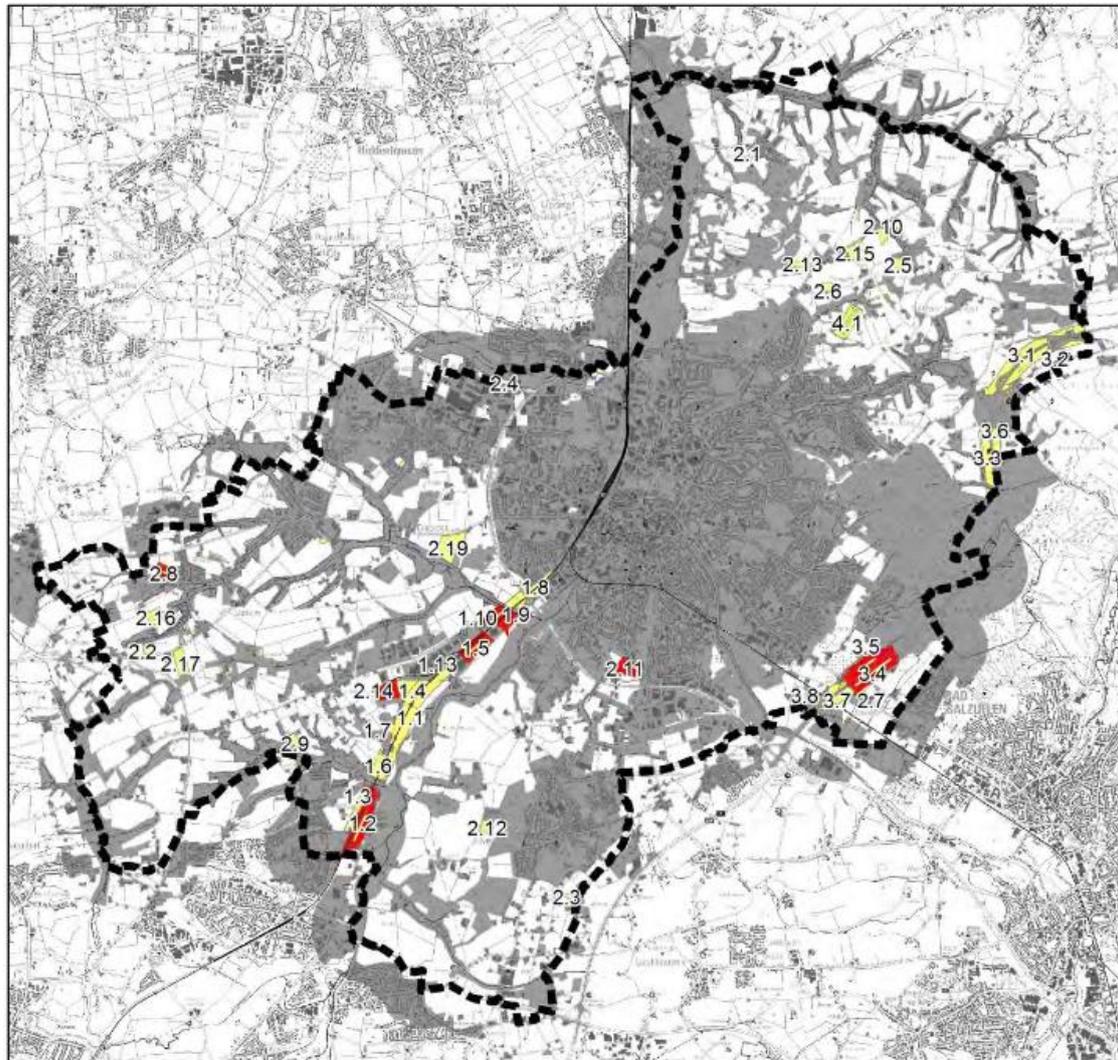


Abb. 4 Darstellung der Schutzgebiete hier: Landschaftsschutzgebiet

Masterplan „Erneuerbare Energien“:

Im Masterplan „Erneuerbare Energien“ der Hansestadt Herford wird die Fläche als Potentialfläche 3.7 für Photovoltaik Freiflächenanlagen dargestellt.



Legende



Nach EEG förderfähige Potenzialflächen

Potenzialflächen im räumlichen Zusammenhang zu Siedlungsbereichen

Abb 5: Darstellung der Potentialfläche 3.7, Masterplan der Hansestadt Herford, 2013

Laut Masterplan Klimaschutz der Hansestadt Herford, Kortemeier und Brokmann vom 18.03.2013 wurden für den Energieträger Freiflächen - Photovoltaikanlagen ein gesamträumliches Planungskonzept aufgestellt mit dem Ziel, mögliche Potenziale im Stadtgebiet aufzuzeigen. Im Einzelnen heißt es dort: „In erster Linie soll eine Nutzung von Dach- und Fassadenflächen für die Gewinnung von Strom aus Solarenergie angestrebt werden. Die Hansestadt Herford trägt somit dem Gedanken Rechnung, dass Freiflächen - Photovoltaikanlagen in direkter Flächenkonkurrenz stehen zum Anbau von Lebensmittel- und Futterpflanzen und die Flächen auch kurz- bis mittelfristig nicht wieder als landwirtschaftliche Anbauflächen zur Verfügung stehen. Die zur Errichtung von Freiflächen - Photovoltaikanlagen

in Betracht kommenden Flächen werden in Anlehnung an die geltenden Einspeisevergütungen des EEG 2012 auf Konversionsflächen, bisher nicht genutzte Gewerbegebiete und Flächen entlang von Verkehrswegen begrenzt. Zwar schließt das EEG 2012 die Errichtung von Freiflächen - Photovoltaikanlagen auf anderen Flächen nicht aus, doch besteht in diesem Fall für den Anlagenbetreiber kein Anspruch auf eine Einspeisevergütung. Ein wirtschaftlicher Betrieb einer Photovoltaik - Freiflächenanlage ist somit derzeit auf anderen Flächen nicht möglich.“ Kortemeier und Brokmann, Gesamträumliches Planungskonzept zum Masterplan Erneuerbare Energien der Hansestadt Herford, 2013.

Verfahren:

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 11.39 „Photovoltaik – Freiflächenanlage Salzufler Straße/BAB A2“ ist am 18.03.2021 im Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford erfolgt. Der Vorentwurf wurde am 17.06.2021 vom Bau- und Umweltausschuss mit dem Auftrag die frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung durchzuführen, beschlossen. Der Bekanntmachung im Amtsblatt ist am 23.06.2021 erfolgt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist vom 01.07.2021 bis zum 30.07.2021 durchgeführt worden. Die Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten eine Frist bis zum 30.07.2021 sich zu der Planung zu äußern.

4. Städtebauliches Konzept

Der Bebauungsplanentwurf schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage einer Photovoltaikanlage auf einer Fläche im Außenbereich direkt an der BAB A2, die im Masterplan „Erneuerbare Energien“ der Hansestadt Herford als Potentialfläche 3.7 für Photovoltaik Freiflächenanlagen dargestellt wird.

Hintergrund ist das weder die Genehmigung als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB noch als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB gegeben sind. Der Genehmigung als sonstiges Vorhaben stehen Belange der Öffentlichkeit wie die Wahrung des Landschaftsbildes und die Darstellung des Flächennutzungsplanes entgegen.

Insofern sind eine vorbereitende und eine verbindliche Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch erforderlich, wobei für den Betreiber der Bebauungsplan Voraussetzung ist, um die Zahlung der Einspeisevergütung für den Strom aus der großflächigen Photovoltaikanlage beanspruchen zu können.

Die Ausweisung im Bebauungsplan erfolgt als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik – Freiflächenanlage. Das Gelände soll umlaufend mit einer Landschaftshecke (PG1) eingegrünt werden, wobei ein Korridor im Randbereich für eine spätere Bachumlegung (PG2) zwischen dem Durchlass unter der Autobahn und dem Durchlass und der Bahnlinie freigehalten wird. Die Erschließung und die Feuerwehzufahrt erfolgen nicht von der Landesstraße L 712 (Ein- und Ausfahrtsverbot), sondern von einem Seitenweg der Salzufler Straße. Mittig ist ein Wirtschaftsweg zur Wartung der Anlage und für die Erreichbarkeit der Flächen durch die Feuerwehr vorgesehen.

Die Anzahl der Module beträgt im 1. Bauanschnitt ca. 2.150 Stück, wobei die Module aufgeständert eine Neigung von ca. 15° aufweisen. Der tiefste Punkt hat einen Abstand von 80 cm zum Grund, der höchste Punkt von 3,00 m. Die geplante

te Ausrichtung der Module erfolgt nach Südosten. Für das Trafogebäude wird eine Fläche von ca. 20 m² benötigt, die möglichst nahe zur Salzufler Straße angeordnet wird.

Der Geltungsbereich kann aufgrund der Immissionen von der direkt anliegenden BAB A2 mit Lärm und Schadstoffeintrag als vorbelastet eingestuft werden und deckt sich damit mit den Zielen des Masterplanes Klimaschutz der Hansestadt Herford.

Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Lichtimmissionen zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Eine umlaufende Eingrünung ist ebenfalls vorgesehen. Im Rahmen der Baugenehmigung ist ein Blendgutachten vom Antragsteller beizubringen.

5. Inhalt des Bebauungsplanes

5.1. Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird entsprechend § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik – Freiflächenanlage“ festgesetzt. Es sind Einrichtungen für die Solarenergienutzung zulässig. Die Größe der bebaubaren Sondergebietsfläche beträgt ca. 2,5 ha. Das gesamte Plangebiet mit den geplanten Grünflächen ist ca. 3,5 ha groß. Die Flächendarstellung ermöglicht die erforderliche Flexibilität in der Art und der Anordnung der Solarelemente. Diese richtet sich nach den Ausführungsvarianten und Anlagendetails des Produktherstellers.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

5.2.1 Bauweise, überbaubare Fläche

Aufgrund der gestaffelten Aufstellung der Solartische gilt eine abweichende Bauweise.

Die maximal zulässige Grundflächenzahl nach § 17 BauNVO wird aufgrund der geplanten Photovoltaiknutzung mit 0,5 inklusive der Nebenanlagen und Zuwegungen festgesetzt. Für die Ermittlung der Grundflächenzahl ist die Grundstücksfläche in einer Größe von 3,5 ha maßgebend. Die tatsächlich versiegelte Fläche liegt darunter und ist nur punktuell wirksam. Denn zur tatsächlichen Versiegelung führen vor allem nur die Betonfundamente der Solarmodule, die Traufkanten der Solarmodule sowie die Wechselrichter und die Übergabestationen. Da die Solarmodule nicht waagrecht, sondern mit einem Neigungswinkel von 15° aufgestellt werden, ist die Besonnung und Versorgung des Bodens mit Niederschlagswasser weiterhin gegeben und wird ferner extensiv durch Schafe beweidet werden.

Entsprechend erfolgt der Hinweis in den textlichen Festsetzungen, dass der Anteil der, die Horizontale überdeckenden Modulfläche 50 % der Gesamtfläche der Anlage nicht überschreiten darf. Durch Freihaltung von ausreichend großen Lücken zwischen den Modulen über dem Boden ist ein ausreichender Streulichteinfall zu gewährleisten. Gleichzeitig können die Lücken für einen dezentralen Wasserab-

lauf genutzt werden. Damit soll erreicht werden, dass die Module keine Jagdhindernisse für den Mäusebussard und den Turmfalken darstellen.

Eine weitere Begrenzung des Baufeldes bewirken die notwendigen Eingrünungen im Randbereich. Zielsetzung ist aber eine möglichst große überbaubare Fläche für die Solarmodule zu erzielen.

Die Anlage einer möglicherweise notwendig werdenden Nebenanlage ist in Form von Wechselrichtern und Trafogebäuden in der Fläche zulässig.

Das geplante sonstige Sondergebiet dient nur der Errichtung einer Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie. Bei Nichtdurchführung der Bebauungsplanfestsetzungen sind andere gewerbliche Nutzungen gemäß § 8 und § 9 BauNVO nicht im Plangebiet zulässig.

5.2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen wird mit zwei Festsetzungen bestimmt, einer Mindesthöhe und einer maximalen Bauhöhe der Anlagen über Geländeoberfläche. Das Mindestmaß der baulichen Anlagen über Geländeoberfläche muss 0,80 m betragen, um eine Pflege und Bewirtschaftung der Flächen, aber auch Tieren den ungehinderten Austausch zu ermöglichen. Das Höchstmaß der Bauhöhe beträgt für die Solarmodule max. 3,00 m, um die Breite der Verschattungsflächen möglichst gering zu halten.

5.3 Öffentliche und private Grünflächen

5.3.1 Einfriedungen

Um den Anforderungen an den Schutz der Anlage zu genügen und gleichzeitig die Einbindung der Gesamtanlage in den Landschaftsraum zu garantieren, werden Festsetzungen zur Ausführung der Zäune getroffen. Einfriedungen sollen dem Geländeverlauf angepasst werden. Die Höhe der Einfriedungen darf 2,00 m nicht überschreiten, gemessen ab dem natürlichen Gelände. Für die Einfriedung sind nur graue, verzinkte Maschendrahtzäune oder graue, verzinkte Industriegitterzäune mit Übersteigschutz zulässig, um die Einbindung in die Landschaft zu garantieren. Um Kleintieren das Durchqueren der Anlage zu ermöglichen, ist mit der Zaununterkante erst ab 0,20 m über dem Erdreich zu beginnen. Sockelmauern sind dabei nicht zulässig.

5.3.2 Begrünung der überbauten Flächen

Die Freiflächen sind als extensive Grünlandflächen auf den Bauflächen innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Photovoltaikanlage anzulegen und dauerhaft fortzuführen. Eine Verbuschung ist durch jährliche Kontrollen und Beweidung zu verhindern.

5.3.3 Private Grünfläche - PG 1/Eingrünung

Das Plangebiet weist keinen Baumbestand auf. Die Bezirksregierung Detmold hat im Vorfeld schon darauf hingewiesen, dass die Photovoltaikanlage eingegrünt werden sollte. Entsprechend sind die Bereiche zur Salzufler Straße, zum Nebenweg und zur Bahn bis zum Durchfluss des namenlosen Gewässers mit einer

Landschaftshecke zu begrünen. Die anzupflanzende Landschaftshecke hat im Pflanzverband von 1,0 x 1,5 m zu erfolgen. Die verwendeten Sträucher haben eine Pflanzqualität von 2x verpflanzt, 60 – 100 cm mit 3 - 4 Trieben aufzuweisen. Bei der Auswahl der Pflanzen ist die Pflanzliste zu verwenden. Die Reihen sind auf Lücke zueinander zu setzen. Die Landschaftshecke/ -gehölze darf nur alle 5 – 10 Jahre abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden.

5.3.4 Private Grünflächen - PG 2/Gewässerumlegung

In der Planzeichnung ist als weitere private Grünfläche PG2 mit einem Entwicklungszielen festgesetzt. So soll das Gewässer, das verrohrt im Flurstück 28 verläuft, bei Überbauung in den Randbereich zwischen Autobahn- und Eisenbahndurchlass offen und naturnah verlegt werden. Der übrige Bereich entlang der Autobahn innerhalb der Bauverbotszone (ca. 20 m) wird als Eingrünung PG1 angelegt, da bereits der Böschungskörper der Autobahn ebenfalls bepflanzt ist.

5.4 Verkehrsflächen, Erschließung

5.4.1 Verkehrliche Erschließung

Das Solarfeld kann über eine bestehende Zufahrt von der Salzufler Straße angefahren werden. In der Salzufler Straße sind auch die notwendigen Infrastrukturleitungen (Strom, Wasser, Abwasser) untergebracht bzw. können mitgenutzt werden.

Die Einspeisemodalitäten werden durch die Stadtwerke Herford vorgegeben. Durch die Errichtung des Solarfeldes wird nur ein sehr geringes Verkehrsaufkommen verursacht. Das Vorhaben wird lediglich durch das Betreuungspersonal angefahren.

Für die Feuerwehr und Wartung der Anlage wird mittig eine zentrale Erschließung vorgesehen, die als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Solarfeldbetreiber und Feuerwehr gesichert wird. Des Weiteren ist an dem Endpunkt der Zuwegung für die Feuerwehr eine Wendemöglichkeit freigehalten.

Der Bereich des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts an der Landesstraße wird mit dem Planzeichen ohne Ein- und Ausfahrt dargestellt. Dies wird möglich, da es sich um eine interne Erschließung zur Wartung der Anlage handelt.

Nachrichtlich werden folgende straßenverkehrlichen Vorschriften übernommen. Zur BAB A2 ist eine Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStG von 40 m zu beachten. Das Plangebiet liegt komplett in der Anbaubeschränkungszone zur Autobahn A 2. Die Errichtung von Hochbauten jeglicher Art sowie Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone bedürfen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

5.5 Ver- und Entsorgung, Technische Infrastruktur

5.5.1 Entwässerung/Ver- und Entsorgung

Die Entwässerung der Flächen ist über die anliegenden Entwässerungsgräben gegeben.

Der erzeugte regenerative Strom soll in das Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers Westfalen Weser Netz (WWN) an der L 712 eingespeist werden, wofür die Voraussetzungen seitens der Stadtwerke Herford zu schaffen sind.

Das anfallende Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern.

Auf dem Flurstück 28 verläuft ein verrohrtes Gewässer. Eine Überbauung des verrohrten Grabens ist nur möglich, wenn das Gewässer in den Randbereich verlegt wird. Daher ist perspektivisch das namenlose Gewässer offenzulegen und im Zusammenhang mit der Regenrückhaltung nördlich der Autobahn A2 zu entwickeln.

5.5.2 Energie / Klimaschutz

Der 1. Bauabschnitt soll direkt im Norden an der Salzufler Straße geplant werden. Mit der 1 ha großen Anlage des ersten Bauabschnittes werden durch solare Strahlungsenergie ca. 430.000 kg/Jahr an CO₂-Emissionen vermieden, was im Einklang mit den Klimaschutzzielen der Hansestadt Herford steht. Dem Klimaschutz ist gemäß § 1a Abs. 5 BauGB im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Zusätzlich soll der Klimaschutz in der Hansestadt Herford eine zunehmend wichtige Rolle einnehmen. Im Herforder Klimaschutzkonzept von 2019 wurde festgelegt, dass die örtlichen CO₂-Emissionen bis 2025 um 30 % gegenüber 2012 gesenkt werden, bis 2035 wird eine Reduzierung um 55 % und bis 2050 um 100 % angestrebt.

5.5.3 Brandschutz

Um bei einer Brandbekämpfung wirksame Löscharbeiten durchführen zu können, muss gemäß § 17 (1) und § 44 (3) BauO NRW eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung wird gemäß DVGW-W 405 eine Wassermenge von 800 l/min (48 m³/h) für mindestens 2 Stunden für ausreichend gehalten. Die spätere Erreichbarkeit des Solarfeldes ist durch den 5 m breiten Wirtschaftsweg mittig im Solarfeld gesichert. Die Feuerwehr hat bereits im Vorfeld geprüft, dass ausreichend Löschwassermengen über Gräben zur Entnahme von Löschwasser im Umfeld des geplanten Solarfeldes vorhanden sind. Die ausreichende Löschwasserversorgung muss gemäß § 4 Abs. 1 BauO NRW bereits während der Bauphase sichergestellt sein.

Von der öffentlichen Verkehrsfläche ist insbesondere für die Großfahrzeuge der Feuerwehr eine geeignete Zufahrt und Aufstellflächen zu schaffen, damit rückwärtige Anlageteile in einer Entfernung von max. 50 m fußläufig zu erreichen sind (vgl. § 5 BauO NRW). Da die Mindesthöhe der Solartische auf 3,00 m begrenzt ist, muss das Feuerwehrfahrzeug nicht anleitern.

Im Bauantragsverfahren ist ein Löschwassernachweis über 48 m³/h vorzulegen.

6. Auswirkung auf Umwelt, Ökologie/Artenschutz und Baukultur

6.1 Auswirkungen auf die Umwelt, Grünordnung

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB ist zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht zusammengefasst, welcher Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 11.39 „Photovoltaik – Freiflächenanlage Salzufler Straße/BAB A2“ wird. Dieser Umweltbericht ist gleichzeitig auch der Umweltbericht für das Flächennutzungsplanverfahren. Hintergrund für dieses Vorgehen ist, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes parallel durchgeführt werden und der Geltungsbereich und das Planungsziel beider Planverfahren deckungsgleich ist.

Es kann während der Bauzeit der Photovoltaikanlage zu Beeinträchtigungen des Nahrungsstreifzuges kommen. Da Greifvogelarten aber ein mehrere Quadratkilometer großes Revier nutzen, ist davon auszugehen, dass ausreichende Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen und es sich bei dem Plangebiet nicht um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Nach Abschluss der Arbeiten ist das Plangebiet weiterhin als Teil des Nahrungshabitats nutzbar.

Ferner können während der Bauzeit Störungen für die Tier- und Pflanzenwelt durch Rammarbeiten für die Fundamente und Schachtarbeiten für Kabelgräben entstehen. Bei den im Bereich des Plangebiets nachgewiesenem Artenspektrum handelt es sich jedoch vorwiegend um ungefährdete Brutvogelarten und Nahrungsgäste. Ein Brutnachweis beschränkt sich ausschließlich auf Gehölzbestände außerhalb des Plangebiets. Da jedoch im Zuge der vorliegenden Planungen weder Fäll- und Rodungsarbeiten noch Abrissarbeiten erwirkt werden und diese Arten in nahezu jedem Lebensraum vorkommen, ist eine Tötung von Nestlingen ausgeschlossen oder eine Beeinträchtigung lokaler Populationen nicht absehbar. Zudem kann in Hinblick auf Baulärm aufgrund der unmittelbaren Nähe zur BAB 2, Wohnbebauungen, Hundesportplatz u. a. von Gewöhnungseffekten ausgegangen werden. Gefährdete oder besonders herauszuhebende Pflanzenarten liegen innerhalb des intensiv als Acker bewirtschafteten Baufeldes nicht vor.

Da durch die Überbauung der Freiflächen Ackerboden überbaut wird, wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorgenommen. Auch wird die Nutzung des Plangebietes als Photovoltaikanlage zu Veränderungen der Pflanzengesellschaft führen. Im Bereich der Verschattung (Traufflächen der Solartische) und im Bereich der besonnten Stellen (Zwischenreihen) wird es zur Verschiebungen der Artensammensetzung kommen. Zwischen den Modulreihen werden sich eher trockenliebende Arten durchsetzen. Unter den Modulen, die meist beschattet sind, wird sich eher ein krautreicher Bestand etablieren. Um eine möglichst große Artenvielfalt zu erhalten, sollen diese in Zukunft durch Schafe beweidet werden. Die Niederschläge können am Standort weiter ungehindert abfließen bzw. aufgefangen werden. Im Übrigen ist extensiv genutztes Grünland als Nahrungsfläche für Vögel, Insekten positiver zu bewerten als der bisherige intensiv genutzte Acker.

Die Umlegung des verrohrten Wasserzuges erfolgt erst im 2. Bauabschnitt bei Inanspruchnahme der Flächen.

6.2 Artenschutz

Aufgrund der sensiblen Außenbereichslage wird ein Artenschutzfachbeitrag auf Grundlage der Artenschutzprüfung (ASP) nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erstellt.

Unter Berücksichtigung der im Raum bestehenden Vorbelastungen sowie aufgrund dessen, dass mit dem Vorhaben keine Verluste nachweislich relevanter Habitatstrukturen verbunden sind, zeigen sich durch die Umsetzung des Vorhabens keine wesentlichen Wirkfaktoren für das örtlich zu erwartende bzw. nachgewiesene Artenspektrum. Diese Sachlage wurde innerhalb des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags für die Artengruppen der Säugetiere, Vögel und Amphibien dargestellt bzw. einzeln für alle potenziell im Raum vorkommenden Arten überprüft.

In der Summe führte diese Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass die Erfüllung verfahrenskritischer Sachverhalte im Sinne des § 44 BNatSchG bei einer Umsetzung der vorliegenden Planungen ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende Betrachtung der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG (Stufe II) erfolgt daher nicht, denn es konnte ausgeschlossen werden, dass

- wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG],
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG],
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG] als auch dass
- wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG]. (Zugriffsverbote).

In Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG sind Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen sowie Röhrriechen zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

Sollten abweichend vom derzeitigen Planungsstand Fällarbeiten erforderlich werden, wird darauf hingewiesen, dass diese im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herford abzustimmen sind. Die Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte unabhängig von der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung.

6.3 Eingriffsbilanz

Bei der Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeiten von Bestand/Eingriffsflächenwert und der Pflanzung zeigt sich, dass durch die geplante, extensive Grünlandbeweidung der Flächen zwischen den Modulen und der umfas-

senden Eingrünungen mit einer Landschaftshecke, der Eingriff vollständig mit einer positiven Wertbilanz im Baugebiet ausgeglichen werden kann. Die Flächen sollen im Sinne der Landwirtschaft mit Schafen beweidet werden. Die zugehörige Berechnung kann der Eingriffsbilanzierung als Anlage zur Begründung entnommen werden. Dort erfolgt eine Zweiteilung, um den jeweiligen Bauabschnitten den Ausgleich direkt zuordnen zu können.

6.4 Immissionen/Blendwirkung

Eine Immissionsbelastung durch Lärm oder Schadstoffe ist durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten. Es handelt sich um eine nach Südosten ausgerichtete Anlage.

Im Rahmen der Baugenehmigung ist ein Blendgutachten zu erbringen, um die Unbedenklichkeit der Anlagenwirkung nachzuweisen. Für die Blendwirkung sind neben der Ausrichtung der Photovoltaikmodule auch das Fabrikat der PV Module auf eine mögliche Blendwirkung entscheidend. Die am Markt befindlichen Photovoltaikmodule unterscheiden sich zum Teil deutlich hinsichtlich ihrer Reflexionseigenschaften. Es ist geplant, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Lichtimmissionen zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Da der Trafo nur eine Größe von 10- 20 m² haben wird, ist von keiner Immissionsbelastung für die direkt anliegenden Anwohner an der Salzufler Straße auszugehen.

6.5 Altlasten/Bombenbetroffene Zone

Altlasten oder eine bombenbetroffene Zone sind im Plangebiet nicht bekannt.

6.6 Denkmalschutz

Nach aktuellem Kenntnisstand werden bau- und bodendenkmalpflegerische Belange nicht berührt. Der Denkmalschutz ist im Geltungsbereich nicht betroffen.

6.7. Belange der Landwirtschaft

Durch die geplanten Solaranlagen im Plangebiet werden landwirtschaftlich genutzten Flächen überbaut. Im Rahmen der Vorplanung ist unter anderem auch die Möglichkeit der Errichtung einer Agro-Photovoltaikanlage in Betracht gezogen worden. Im Vergleich zu herkömmlichen PV-Freiflächenanlagen sind die Investitionskosten für Agro-PV-Anlagen aufgrund der höher aufgeständerten Anlage und für zusätzliche Materialkosten höher anzusetzen. Mit einer gleichzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundenen Bodenbearbeitung sowie der Ernteeinfuhr ist zusätzlich mit einer stärkeren Staubentwicklung zu rechnen. Dies führt zu einer Verschmutzung der Module und einer geringeren Leistungsfähigkeit. Damit sind erhöhte Unterhaltungskosten zu erwarten.

Um den Forderungen der Landwirtschaftskammer nachzukommen, sollen die extensiven Grünlandflächen im Sinne der Landwirtschaft mit Schafen beweidet werden. Bei der Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeiten von Bestand/Eingriffsflächenwert und der Planzung zeigt sich zudem, dass durch die extensive Grünlandbeweidung der Flächen zwischen den Modulen und der umfas-

senden Eingrünungen mit einer Landschaftshecke, der Eingriff vollständig mit einer positiven Wertbilanz im Baugebiet ausgeglichen werden kann.

7. Kosten

Die Kosten für die Herstellung der Solaranlagen und der Außenflächen tragen die Stadtwerke Herford. Die Grundstücksfläche wird von den Stadtwerken gepachtet bzw. mittelfristig erworben. Bei Nutzungsaufgabe des Solarparks sind von allen Bauflächen alle baulichen Solaranlagen, Konstruktionsteile einschließlich der Fundamente sowie alle ober- und unterirdischen Leitungen zu entfernen. Die Hansestadt Herford übernimmt die Durchführung des Bauleitplanverfahrens sowie im Parallelverfahren die Änderung Nr. 1.21 des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet.

Im Auftrag:

Sachbearbeitung

Astrid Folkers

Abteilungsleitung

Maike Wöhler